

# Gemeinde Weißenbach am Lech

6671 Weißenbach am Lech, Kirchplatz 3, Telefon 05678/5210



## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weißenbach am Lech vom 14.11.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Abfallgebühren

Die Gemeinde Weißenbach am Lech erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

### § 2

#### Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Haushaltes und beträgt pro Jahr:
  - a) pro Person 25,- Euro  
(ungeachtet ob Haupt- oder Nebenwohnsitz)
  - b) pro Nächtigung 0,09 Euro
  - c) pro Betrieb 80,- Euro
- 2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.
- 3) Die Mindestabnahme pro Jahr wird mit 2 x 120 Liter pro Haushalt und 1 x 120 Liter pro Person festgesetzt.

### § 3

#### Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich wie folgt:

- a) für die Abholung
  1. pro Restmülltonne (60 l) 4,50 Euro
  2. pro Restmülltonne (120 l) 8,50 Euro
  3. pro Restmülltonne (240 l) 17,- Euro
  4. pro Restmüllcontainer (800 l) 56- Euro  
für gewerbliche Betriebe
- b) für die Anlieferung in der Wertstoffsammelstelle
  1. von Sperrmüll pro m<sup>3</sup> 40,- Euro
  2. von Bauschutt pro Liter 0,13 Euro

### § 4

#### Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils getrennt nach Grundgebühr und weitere Gebühr vorzuschreiben.

### § 5

#### Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

## § 6

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren vom 11.12.2014, kundgemacht vom 12.12.2014 bis 29.12.2014 außer Kraft.

Angeschlagen am: 15.11.2024

Abgenommen am: 10.12.2024

**Der Bürgermeister**



*H. Schwaner*